

# Ein Gutachten über den Aberglauben

Autor(en): **Guldimann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **38 (1940)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113640>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Miszellen. — Mélanges.

### Ein Gutachten über den Aberglauben

mitgeteilt von A. Guldmann, Lortorf.

Antwort des Pfarrers und Dekans Ulrich Mühlich (Epiponus) auf die Anfrage MGH, welche Segen (so von vilen Menschen zu etlichen unterschiedlichen Sachen gebraucht werden) von der christenlichen Kirche zugelassen seyen oder nit... Vnd ist deswegen Erstlich zuwüssen, ob schon dise Frag gantz weitläuffig und in Thesi fürgetragen wirdt, so könnte doch dieselbige mit einer Vniversali negativa, das ist, mit einer einfaltigen, vnd doch allgemeinen abschlägigen Antwortt aufgelöst werden.

Namlichen, dass von der christenlichen Kirchen gar keine Segen (in dem verstand, wie wirs allhie in diser Sach nennen) von iemand zugebrauchen zugelassen seyen.

Aber er will die ganze Frage doch eingehender behandeln.

1. Superstitio oder Aberglauben ist in vnd allerwegen im Neüw vnd Alten Testament für ein grosse Sünd geachtet, vnd derhalben von Gott oftmalen hertiglich gestrafft worden. Dan die Sünd dem Ersten Gebott Gottes gestracktes zuwider.

2. S. oder A. ist ein Laster, welches den Menschen neigt vnd zücht zu vnzimlichen Gottesdienst. Ich sag zu vnzimlichen G: darum, diewyl eintweders solcher Dienst erzeugt wird einem Ding, dem er nit gebürt: oder doch zwar Gott erzeugt wirdt, aber nit vff form vnd weys wie es seyn sollte.

3. Des Aberglaubens sind vier species oder Gestalten: als namlich *Idolatria*, Abgötterei, 2. *Divinatio* heimliche Erkenntnis, Errathung oder Vorsagung heimlicher oder zukünfftiger Dinge. 3. *Indebitus Dei Cultus* vergebentlicher oder vnordenlich Gottesdienst. 4. *Vana observantia* Eytele Aufmerksamkeit etlicher Eüsserlichen dingen, oder auch aussgesprochener Worten.

4. Die Abgötterey ist ein Sünd, in welcher man einem andern ding weder Gott, göttlichere Ehr erweist. *Divinatio* ist Errhatung oder Vorsagung heimlicher vergangener oder noch vngechehener Dingen, welche sust menschlicher Weys nit möchten bewusst sein: sondern durch mittwürckung vnd hilff des bösen Geistes erkant werden. Vngebürlicher Gottesdienst ist zweyfach: namlich der faltsch, vnd der vberflüssige. Der faltsch ist, wan man zum Gottesdienst Sachen braucht so hiezu nit gehören. Der vberflüssig aber, wenn man ceremonien vnd gepreng treibt, die weder Gottes Ehr noch die Andacht des Menschen mehren, Sünden sind wider die Einsatzung der christenlichen Kirchen. *Vana observantia* ist ein Sünd, in welcher der böse Geist heimlicher vnd verdeckter weys angerufen wirdt; dieweil man in solchen Werke Sachen braucht, welche natürlicher weys kein krafft noch würckung dahin haben, daran sy applicirt werden.

5. So oft einem Ding (es sey gleich Kraut, stein, holtz, metal etc.) oder auch aussgesprochenen Worten, ein gewisse würckung wider den lauff der natur, von einem Menschen zugeeignet wird, so oft ist es ein Aberglauben.

6. Wan ein Mentsch krank wirdt, vnd man einen heiligen Gottes zumisset, als seyge er solcher krankheit ein Vrsach (welches geschieht durch Kräuter vnd heissen Ancken oder Oel; mit haren von den vnvernünfftigen Thieren; mit Messung der kranken person mit einem gürtel oder derglich sachen) so ist es nit allein ein Aberglauben, sunder auch eine grosse Gotteslesterung.

7. Wan einer einem Ding, das sunsten von Natur solche würckung hatt darzu mans brauchen will, solche würckung nit anderst weder mit geding zuschreibt: als dz man das heidnisch wundkraut (wunden damit zu heilen) gewinnen müsse allein an einem freytag; nit nach, sunder vor Auffgang der sunnen; vor vnd nit erst nach der mess; mit gewaschenen oder vngewaschenen henden; nüchtern; mit niemandes reden; des krauts nit mehr dan 3, 5 oder 9 Stengel; dz man den Ruggen gegen Auffgang, od Nidergang kerr, vnd derglichen Narrenwerch vnzehlich vil mehr; vnd das nit nuhr in sichtbarlichen Dingen, sunder auch in Worten etc. So ist es Sünd vnd Abergleübisch.

8. Wan einem Segen oder gebett zugeeignet wirdt ein würckung wider ein gewisse sunderbar krankheit, als für dz fiber für das zanwehe, fur den Brand, zum blutstellen etc. Oder wan man solchen segen mehr krafft zumisset weder dem heilig vatter vnser, so ist es Abergleübisch.

9. Wan zu einem Segen (wie heilig auch immer die Wort sind) gwüsse Bildtnussen, Zahlen, Caracteres vnd Zeichen gesetzt werden; oder aber, dz die wort des segens müssen viereckig, dryeckig, oder in die Ründt geschrieben; Item dass sie zu gewissen Zyt, vnd von einer sunderbaren person sollen ausgesprochen werden, so ist es ein Aberglauben.

10. Alle Exorzismi, Beschwerden, Segen und Weyhungen wan sy sind ohne oder wider die Einsatzung der christenlichen Kirchen, so sind sy keinem Menschen zugelassen. Wan sy aber schon gültig vnd in rechter Form sind, so sollen sy doch nit von den leyen, sunder allein von geistlichen personen, so mit den heiligen Ordinibus & wyhungen begabt sind, gebraucht werden.

\* \* \*

Demnach hab ich in letzter Visitation zu Olten derglichen Versegnerin angetroffen, welche nit nuhr mit Vana observantia, sunder auch Divinatione vmgeht; vnangesehen sy mir fern by ihrem Eid & Ehren versprochen, dessen müssig zu gehen. Weyl dan ihr Vngehorsam gespürt, hab ich sy im beysein Herrn Schultheissen beschickt; welcher ihr die Missive, so Ihr MGH deshalb abgehen lassen vorgelesen. Ehe aber er die Missiv verlesen, & ich einiges Wort mit ihrre geredt hatt, fangt sy an zu fulminieren, wüten vnd toben; spricht, es werd ihren das niemant weren; vnd wan mans ihren werre, so well sy nimmermehr betten; well nit mehr zu Kirchen gehn: well nichts guts mehr thun, & derglichen vnzimliche wort noch vil mehr. Also dass wir vns darob beid verwunderet haben; & kann ich von ihrre kein erbesserung verhoffen, es sey den Sach, da Ihr MGH ein sunderbares mittel gegen iren gebrauchen. Sy heisst mit namen Dorothea Müller. Ihr man ist ein schneider.

Solothurn Falkensteinschreiben Bd. 40. p. 123 ff. 1618. 9. September 1618.